

Stellungnahme

zum Diskussionsentwurf zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zur Umsetzung der Richtlinie 2008/99/EG über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt

Berlin, 17. Dezember 2015

Der Deutsche Bauernverband (DBV) dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Diskussionsentwurf zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes.

Grundsätzlich erachtet der DBV die Anwendung des Strafrechtes im Naturschutz als ordnungspolitisch strengstes und intensivstes Gesetzgeberinstrument für problematisch. Aus Sicht des DBV ist es im Rahmen der aktuellen Diskussion über den geplanten Fitness-Check des EU-Naturschutzrechts und die ohnehin erheblichen Konflikte bei der Umsetzung von Natura 2000 zudem das falsche Signal, die Sanktionen bei Verstößen gegen das Naturschutzrecht weiter zu verschärfen.

Soweit eine Anpassung des nationalen Rechts unausweichlich sein sollte, um europarechtlichen Vorschriften gerecht zu werden, muss sichergestellt werden, dass landund forstwirtschaftliche Wirtschaftsweisen nicht dahingehend eingeschränkt werden, dass eine sich im notwendigen Rahmen bewegende Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen zu strafrechtlich relevanten Sachverhalten führt.

Zu Artikel 1 Ziffer 3c zu § 71 Abs. 5 u. 6 (neu)

Der DBV erkennt zunächst an, dass nicht – wie zunächst geplant - bereits das "fahrlässige Töten" unter Strafe gestellt wird und bekräftigt, dass die Wahl der Begrifflichkeit der "Leichtfertigkeit" in jedem Fall den europäischen Vorgaben im Sinne der EU-Richtlinie RL 2008/99/EG entspricht. Die Begrifflichkeit der "Fahrlässigkeit" würde bei weitem über die Anforderungen der Richtlinie hinausgehen und Sachverhalte erfassen, bei denen die Androhung von Freiheitsstrafe oder Geldstrafe unverhältnismäßig wäre.

Auch das Einfügen des Absatzes 6 stellt aus Sicht des DBV eine sinnvolle Regelung dar, weil sie Sachverhalte von der Strafbarkeit ausschließt, bei der die leichtfertige Tötung eines einzelnen Tieres oder einer unerheblichen Menge der Exemplare in keinem Verhältnis zu der Strafandrohung stünde.

Darüberhinausgehend ist es aus Sicht des DBV aber erforderlich, in der Gesetzesbegründung für die Beurteilung der Leichtfertigkeit im Rahmen der

www.bauernverband.de 1

landwirtschaftlichen Bewirtschaftung einen Verweis auf die Grundsätze der Guten Fachlichen Praxis nach § 44 Abs. 4 mit aufzunehmen.

Aus Sicht des DBV wäre es notwendig, Anhaltspunkte für die Beurteilung der Leichtfertigkeit im Rahmen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu geben. Hierzu würde sich die bereits existierende Vorschrift nach § 44 Abs. 4 BNatSchG anbieten, zu der es auch bereits umfangreichere Rechtsprechung gibt. Die bereits hierzu entwickelten Grundsätze zur Guten fachlichen Praxis sollten dazu dienen, die Anforderungen an die Leichtfertigkeit näher zu beschreiben.

Eine entsprechende Erwähnung der Vorschrift in der Gesetzesbegründung wäre im Zweifel für den Strafrichter eine erste Orientierungshilfe für die nähere Definition der Leichtfertigkeit im Sinne des § 71 Abs. 5. BNatSchG.

Zu Artikel 1 Ziffer 3 Nr. 4c zu § 71a Abs. 4 (neu)

Der DBV verweist an dieser Stelle die Ausführungen zu Artikel 1 Ziffer 3c.